Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 11 (1873)

Heft: 8: [erste Abtheilung]

Artikel: Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden von der Einführung der

Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. Aug.

1815: 1803-1815

Autor: [s.n.]

Anhang: Anhang

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-257291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anhang.

Staatsverfassung des Kantons Appenzell der äussern Rhoden.

(Zu Handen der hohen eidsgenöffischen Tagsakung ausgefertigt im Juni 1814.)

Allgemeine Bestimmungen.

Die äussern Rhoden des Kantons Appenzell bekennen sich sämmtlich zur evangelischereformirten Religion. Ihre politische Verfassung ist rein demokratisch, und die höchste Gewalt beruht auf der Gesammtheit des Volks. Jeder Eingeborne ist Soldat und zum Militärdienste verpflichtet, sobald er das sechszehnte Jahr erreicht und den Beitritt zum heil. Abendmahl erhalten hat *).

Eintheilung.

Der Kanton ist in die Gemeinden von vor der Sitter und hinter der Sitter eingetheilt. Jede dieser Landesseiten stellt fünf hohe Beamte, nämlich den Landammann, Landsstatthalter, Landsseckelmeister, Landshauptmann und Landsfähndrich, in die Landesseregierung, welche alle zwei Jahre im Rang abwechseln und gegensseitig in den gleichen Rechten und Pflichten stehen. Trog en und Herisau sind die Hauptorte des Kantons; jedoch wird am erstern Orte die hohe Justiz ausschließlich verwaltet. Auf beiden Plätzen befinden sich die Landeskanzleien und Archive vertheilt.

Deffentliche Gewalten.

Die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden dieses Kanstons sind die Landsgemeinde, die Neu- und Alt=Käthenversamm= lung, der große Kath und die kleinen Käthe.

^{*)} Das neue Militär-Reglement des Kantons Appenzell der äuffern Rhoden, in 56 Artikeln verfaßt, ist von der Neu- und Alt-Käthenverssammlung am 15. Mai 1817 genehmigt und beschloffen worden.

- 1. Die Landsgemeinde ober die allgemeine Bersammlung des Bolks ist die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Angehörigen des Kantons im Alter von sechszehn Jahren und darüber, wird alle Jahre am letten Sonntage des Aprilmonats abwechselnd zu Hundwyl und Trogen gehalten, und erwählt durch freie Hand und Stimme die vier Standeshäupter, die sechs überigen Beamten, den Landweibel und Landschreiber, doch stets nur für ein Jahr, nach dessen Berslusse alle wieder wählbar sind. Der Landsgemeinde müssen alle Bündnisse und Verträge, Kriegse und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Landesgesetzen oder zu Abänderung der alten zur Entscheidung vorgelegt werden, nachsem sie vom großen Kathe geprüst worden sind. Sie allein ist besugt, den Fremden das Landrecht zu ertheilen oder sie abzuweisen. Ausserbentliche Landsgemeinden können einzig von dem großen Kathe erkennt und angeordnet werden.
- 2. Die Neus und Alts Räthenversammlung ist die zweite Behörde des Kantons, und ist aus den sämmtlichen Landesbesamten, den Hauptleuten und einer für jede Gemeinde festgesetzten Anzahl Kathsgliedern zusammengesetzt. Ihr Zusammentritt gesschieht alle Jahre am zweiten Montag nach der Landsgemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen, an welchem die in den Kirchhören neu erwählten Gemeindsvorsteher den Regimentseid schwören, und dann Sitz und Stimme haben.

Die Neu- und Alt-Räthe erwählen oder bestätigen den Raths-schreiber, die beiden Landesbauherren, die Eraminatoren, alle höhere Militärstellen, den Landläuser, die Wegmeister und andere Bestienung. Das allgemeine Sitten- und Polizei-Mandat, das Militär-Reglement und andere Landesverordnungen werden ihrer Prüfung, Bestätigung oder Abänderung unterworsen. Sie versfügen über die Aushebung oder den Fortbestand der verschiedenen Kommissionen sür die innere Staatsverwaltung und das Kirchenund Schul-, das Militär- und Polizeiwesen. Sie verordnen die Erhebung temporärer Steuern entweder selbst, oder übertragen die Vollmacht hierzu dem großen Rathe, und tressen alle die höhern Verfügungen, welche nicht in die positive Gesetzgebung und ausschließlichen Vorrechte der Landsgemeinde eingreisen.

3. Der große Rath besteht aus den zehn Landesbeamten und den sämmlichen regierenden Hauptleuten der Gemeinden. Er versammelt sich alle Jahre ordentlich im Frühling und Herbst zu Untersuchung der Landrechnungen, und übrigens unbestimmt, nach Erforderniß der Geschäfte, zu Trogen und Herisau. Er übt die höchste richterliche und vollziehende Gewalt aus, und ist die lette Instanz in Zivil-, Justiz-, Polizei- und Kriminalsachen. Der große Rath wacht über die Handhabung der Gesetze und die Vollziehung der Beschlüsse und Verordnungen höherer Behörden. Als Stellvertreter des Volks besorgt er alle seine allgemeinen und besondern Interessen und Angelegenheiten. Von ihm werden die Gesandtschaften auf die Tagsatzungen und Konserenzen ernannt und mit Instruktionen versehen, und ihm die Berichterstattungen abgelegt. Alle vor die höchsten Behörden gelangende Anträge sind seiner Vorberathung unterworfen.

4. Die kleinen Räthe versammeln sich vor der Sitter alle ersten Dienstage des Monats zu Trogen, und hinter der Sitter des Jahrs dreimal zu Herisau, Urnäsch und Hundwyl, denen einzelne Beamte und die altherkommliche Anzahl von Hauptleuten oder Kathsgliedern aus den betreffenden Gemeinden beiwohnen Sie beurtheilen in zweiter Instanz alle Streitigkeiten und Prozeßsachen; bestrafen diesenigen Vergehungen, welche die Buße von zehn Gulden nicht übersteigen; erkennen die Gantz und Rechtsztage, und sind Aufseher über alle Zweige der niedern Polizeipslege.

Der regierende Landammann ist Präsident aller oben ansgezeigten hohen Standesbehörden, und er verwahrt das große Sekret-Insiegel des Kantons. Alle amtliche Auskertigungen, die Führung der Protokolle, die Registratur und Briefwechsel u. s. w. werden von dem Kathsschreiber und Landschreiber zu Herisau und Trogen besorgt.

Die Gemeindsbehörden.

Alle Gemeinden der äussern Rhoden dieses Kantons sind in demjenigen, was die Verwaltung ihrer Kirchen- und Gemeindszgüter, ihres Armenwesens und innern Anstalten betrifft, von einsander unabhängig, und haben ihre eigene Behörden, die man Kirchhören und Gemeinderath, oder Hauptleute und Räthe nennt.

1. Die Kirchhören oder die Gesammtheit aller Ortsbürger versammeln sich des Jahrs zweimal, nämlich a) am Sonntage nach der gewohnten Landsgemeinde, zur Erwählung und Bestätigung der Hauptleute und Räthe; und b) zu Martini wegen Besetzung der verschiedenen Aemter und Bedienungen in der Gemeinde.

Die Kirchhören verfügen ausserdem über die öffentlichen Anstalten und Besitzungen, bestimmen die Steuern zur Abhilfe der eigenen Bedürfnisse, üben das Kollaturrecht aus, und ent-

schen uber alle innere Angelegenheiten der Gemeinden in Sachen von Wichtigkeit. Ausserordentliche Kirchhören dürfen nur mit Vorwissen und Bewilligung eines der vier Standeshäupter versammelt werden.

Der Gemeinderath besteht aus zwei Hauptleuten und fünf bis zweiundzwanzig Mitgliedern, welche von der Kirchhöre uns mittelbar erwählt werden. Ihm obliegt die Leitung aller Geschäfte und Interessen der Gemeinde, die spezielle Aufsicht über die innern Anstalten und Stiftungen, die Berwaltung des Bogteis, Armens und Schulwesens, die Bollziehung der hoheitlichen Gesetz und Berordnungen und die Wachsamkeit über Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung. Er bewilligt oder verwehrt die Niederlassung der Fremden, versügt über die Aufrichtung der Schuldbriese, und ist die erste Instanz in Prozesssachen und Streitigkeiten. Die zwei Hauptleute wechseln alle Jahre im Präsidium der Kirchhören und des Gemeinderaths ab, verwalten den Rechtstrieb und vollziehen alle Aufträge der Landess und Gemeindsbehörden. Ein Gemeindschreiber führt das Protokoll und besorgt die amtlichen Aussertigungen.

Ehesachen werden in erster Instanz vom Pfarrer und den Hauptleuten der Gemeinden, und in zweiter und letzter Instanz von einem aus weltlichen und geistlichen Personen bestehenden Ehegericht, welches sich alle Jahre am Mittwoch nach der Landszemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen versammelt, be-

urtheilt*).
Die gegenwärtige Verfassungsurkunde der äussern Rhoden des Kantons Appenzell ist zu Handen der hohen eidsgenössischen Tagsahung ausgefertigt, mit den gewohnten Unterschriften versehen und mit dem großen Sekret-Insiegel verwahrt worden zu Trogen am 28sten Tag des Brachmonats im Jahr 1814.

Der regierende Landammann: Zellweger.

Namens des Raths: Der Rathsschreiber: Schäfer.

^{*)} Die Ehesatzungen, zu Herisau am 6. Mai 1816 von der Neuund Alt-Räthenversammlung erneuert, sind im Druck erschienen.